

# Beratung bei Mietrückstand

Jeder Mensch kann in seinem Leben in Situationen geraten, in denen er Zuwendung und Hilfe durch andere benötigt. Wenn es um rückständige Miete geht, muss gleich gehandelt werden. Es wäre falsch, den Ernst der Lage außer Acht zu lassen und Zahlungserinnerungen einfach zu ignorieren.

Wichtig ist - und das können wir nicht deutlich genug hervorheben -, dass Sie rechtzeitig mit uns kooperieren, bevor sich höhere Mietrückstände anhäufen. Sie sollten sich dann ohne Zögern vertrauensvoll an uns wenden, um mit unseren erfahrenen Mitarbeitern ein Konzept zur Schuldenregulierung zu entwickeln. Häufig schon haben diese auf Vertrauen basierenden Unterredungen mit unseren Mitarbeitern zu einem Ausweg aus der Mietschuldenmisere geführt.

Die Mietzahlung ist die wichtigste Vertragspflicht des Mieters. Verletzt der Mieter diese Pflicht, d.h. bei zwei Monatsmieten Rückstand, haben wir als Vermieter nach § 543 Absatz 2 Nr. 3 BGB das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

Bei Fragen und Beratung stehen Ihnen unsere Mitarbeiter

**Frau Schlickerieder**    Tel. 08251-8924 12  
**Herr Freier**             Tel. 08251-8924 18

gerne zur Verfügung.

